

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Januar 1966 Nummer 3

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20303	11. 1. 1966	Verordnung zur Änderung der Jubiläumszuwendungsverordnung	9
20305	17. 1. 1966	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch und für die Vertretung des Landes bei Klagen aus dem Richter- oder Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich der Justizverwaltung	10
232	5. 1. 1966	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf das Amt Lüdenschaid-Land, Landkreis Altena	11
51	17. 1. 1966	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 23 Abs. 1 des Unterhaltssicherungsgesetzes	12
805	14. 1. 1966	Vierte Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes	11
92	18. 1. 1966	Verordnung über die Zuständigkeit nach dem Gesetz über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr	11
	10. 1. 1966	Bekanntmachung in Enteignungssachen	12

20303

Verordnung zur Änderung der Jubiläumszuwendungsverordnung Vom 11. Januar 1966

Auf Grund des § 90 Satz 2 und des § 234 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271), geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1965 (GV. NW. S. 155), wird verordnet:

Artikel I

Die Jubiläumszuwendungsverordnung vom 30. Juli 1963 (GV. NW. S. 263) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

- „2. die Zeiten eines Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, eines zivilen Ersatzdienstes, eines Dienstes im Zivilschutzkorps, eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft und eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses,
3. die Zeiten einer Heilbehandlung, die auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes im Sinne der Nummer 2, einer Kriegsgefangenschaft oder einer Internierung und eines Gewahrsams im Sinne der Nummer 4 durchgeführt wurde und während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war,
4. die Zeiten einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9 a des Heimkehrerge-

setzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,“.

b) Die Nummer 6 erhält folgende Fassung:

- „6. die Zeiten, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts anzurechnen sind; in Fällen des § 31 a dieses Gesetzes gilt Nummer 5 entsprechend,“.

2. In § 3 Abs. 5 Satz 2 wird die Nummer 3 wie folgt geändert:

a) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

- „b) im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage oder im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden,“.

b) Der Buchstabe d wird durch folgende Buchstaben d und e ersetzt:

- „d) im nichtöffentlichen Eisenbahndienst sowie im Dienst bei Unternehmen, die von einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Sinne des Satzes 1 ganz oder teilweise übernommen worden sind,

e) als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Dienst von wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen,“.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Als Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Hat ein Beamter eine Dienstzeit von fünfundzwanzig, vierzig oder fünfzig Jahren vor dem 1. Juni 1962 vollendet und vollendet er bis zum Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung wegen Dienstunfähigkeit (§§ 45, 194 Abs. 1 LBG) oder wegen Erreichens der Altersgrenze keine Dienstzeit mehr, für die nach dieser Verordnung eine Jubiläumszuwendung gewährt wird, so erhält er beim Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung aus einem der genannten Gründe die Jubiläumszuwendung für die zuletzt vollendete Dienstzeit. Stirbt der Beamte vor Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung (Satz 1), so erhalten die in § 130 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes bezeichneten Hinterbliebenen die Zuwendung; § 130 Abs. 4 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes gilt entsprechend. Dem Eintritt in den Ruhestand steht die Entpflichtung (§ 203 LBG) gleich. Die Jubiläumszuwendung wird nicht gezahlt, wenn der Beamte bei Vollendung der Dienstzeit die Zuwendung nach § 1 Abs. 2 nicht erhalten hätte, oder im Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses oder der Entpflichtung ein Tatbestand des § 1 Abs. 2 erfüllt ist. Das gleiche gilt, wenn der Beamte auf Grund des Absatzes 4 eine Jubiläumszuwendung bereits erhalten hat. Die Zuwendungen werden netto gezahlt.“

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

Artikel II

Nach Inkrafttreten dieser Verordnung erhalten eine Jubiläumszuwendung in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 der Jubiläumszuwendungsverordnung in der Fassung des Artikels I Nr. 3 dieser Verordnung

1. Ruhestandsbeamte, Richter im Ruhestand, entpflichtete Beamte und frühere Beamte, die in der Zeit vom 1. Juni 1962 bis zum Ablauf des 31. Januar 1966 in den Ruhestand getreten, entpflichtet oder entlassen worden sind, oder ihre Hinterbliebenen (§ 130 Abs. 1 LBG),
2. Hinterbliebene (§ 130 Abs. 1 LBG) eines Beamten oder eines Richters, der in der Zeit vom 1. Juni 1962 bis zum Ablauf des 31. Januar 1966 verstorben ist.

Artikel III

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1966 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel I Nr. 1 und 2 mit Wirkung vom 1. Juni 1962 in Kraft, wobei an die Stelle des Tages der Vollendung der Dienstzeit (§ 2) der 1. Februar 1966 tritt, wenn der Tag der Vollendung der Dienstzeit vor dem 1. Februar 1966 liegt.

Düsseldorf, den 11. Januar 1966

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

(L.S.)

Der Innenminister
Weyer

— GV. NW. 1966 S. 9.

20305

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Regelung der
Zuständigkeit für die Entscheidung über den Wider-
spruch und für die Vertretung des Landes bei Klä-
gen aus dem Richter- oder Beamtenverhältnis im
Geschäftsbereich der Justizverwaltung**

Vom 17. Januar 1966

Artikel I

Die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch und für die Vertretung des Landes bei Klagen aus dem Richter- oder Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich der Justizverwal-

tung vom 22. September 1960 (GV. NW. S. 333) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Entscheidung über den Widerspruch des Richters, Beamten, Richters oder Beamten im Ruhestand, früheren Richters oder Beamten sowie der Hinterbliebenen gegen den Erlaß oder die Ablehnung eines Verwaltungsaktes oder gegen die Ablehnung des Anspruchs auf eine Leistung übertrage ich den Oberlandesgerichtspräsidenten, den Generalstaatsanwälten und dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, soweit sie oder eine ihnen nachgeordnete Behörde die mit dem Widerspruch angefochtene Entscheidung erlassen haben.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„Die Vertretung des Landes vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit übertrage ich den Oberlandesgerichtspräsidenten, den Generalstaatsanwälten und dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, soweit sie über den Widerspruch entschieden haben (§ 1 Abs. 1).“

Artikel II

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung erlassenen Entscheidungen geht die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Widerspruch und zur Vertretung des Landes vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit auf das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen über, soweit ihm nach der Rechtsverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeit nach Kapitel I des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Zuständigkeitsverordnung G 131) vom 9. Februar 1962 (GV. NW. S. 71) — in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung G 131 vom 21. Oktober 1965 (GV. NW. S. 317) — und nach der Rechtsverordnung zur Bestimmung der Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden und zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Versorgungsrechts (Zuständigkeitsverordnung) vom 31. Juli 1962 (GV. NW. S. 518) — in der Fassung der Änderungsverordnung vom 30. August 1965 (GV. NW. S. 244) — die Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge obliegt.

Artikel III

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1966 in Kraft.

Abweichend von Satz 1 tritt diese Verordnung für Versorgungsberechtigte des Landes, für die die Oberlandesgerichtspräsidenten und die Generalstaatsanwälte in Düsseldorf und Köln zuständig sind, am 1. Juli 1966, für die der Oberlandesgerichtspräsident und der Generalstaatsanwalt in Hamm zuständig sind, am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Diese Verordnung wird erlassen auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753), des § 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1665), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Kürzung des Vorbereitungsdienstes für den Erwerb der Befähigung zum höheren Beamtenamt und zum Richteramt vom 18. August 1965 (BGBl. I S. 891), des § 79 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1961 (BGBl. I S. 1578), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1203) und der §§ 180 Abs. 3, 234 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes vom 9. Juni 1965 (GV. NW. S. 155).

Düsseldorf, den 17. Januar 1966

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Sträter

— GV. NW. 1966 S. 10.

232

**Verordnung
über die Übertragung der Aufgaben der unteren
Bauaufsichtsbehörde auf das Amt Lüdenscheid-Land,
Landkreis Altena
Vom 5. Januar 1966**

§ 1

Auf Grund des § 77 Abs. 5 und des § 76 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet des Amtes auf das Amt Lüdenscheid-Land, Landkreis Altena.

§ 2

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die bauaufsichtliche Zuständigkeit des Amtes Lüdenscheid-Land, Landkreis Altena, vom 19. September 1963 (GV. NW. S. 310) außer Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Januar 1966

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franken

— GV. NW. 1966 S. 11.

805

**Vierte Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes
Vom 14. Januar 1966**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Arbeitsausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

(1) Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind zuständig für Entscheidungen

1. nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen vom 15. August 1963 (BGBl. I S. 697) in der Fassung der Verordnung vom 25. August 1965 (BGBl. I S. 1029),
2. nach § 7, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 32 Abs. 5 der Verordnung über die Errichtung und den Betrieb von Dampfkesselanlagen (Dampfkesselverordnung — DampfkV) vom 8. September 1965 (BGBl. I S. 1300),
3. nach § 3, § 4 Abs. 1, § 5 und § 8 der Verordnung über Anforderungen, insbesondere technischer Art, an Aufzugsanlagen (Technische Verordnung über Aufzugsanlagen — TVAufz) vom 6. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1576).

(2) Die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter sind ferner zuständig für die Entgegennahme der in den §§ 7 und 8 der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie vom 20. Juli 1963 (BGBl. I S. 491) vorgeschriebenen Anzeigen und Verzeichnisse. Örtlich zuständig ist das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt, in dessen Bezirk Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden sollen oder beschäftigt werden.

§ 2

Die Regierungspräsidenten sind zuständig für Entscheidungen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen. Örtlich zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk das Unternehmen, auf dessen Sachverständigen sich die Entscheidung bezieht, seinen Sitz hat.

§ 3

(1) Der Arbeits- und Sozialminister ist zuständig für Entscheidungen

1. nach § 4 und § 19 Abs. 2 der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen,
2. nach § 8 Abs. 2, § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 2, § 15 Abs. 4 und § 28 Abs. 1 DampfkV,
3. nach § 4 Abs. 2 TVAufz.

(2) Der Arbeits- und Sozialminister ist ferner zuständige Behörde im Sinne des § 19 Abs. 3 DampfkV.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dritte Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes vom 18. Dezember 1963 (GV. NW. 1964 S. 3) außer Kraft.

Düsseldorf, den 14. Januar 1966

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

(L. S.)

Der Arbeits- und Sozialminister
Grundmann

— GV. NW. 1966 S. 11.

92

**Verordnung
über die Zuständigkeit nach dem Gesetz über die
unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehr-
dienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten
im Nahverkehr
Vom 18. Januar 1966**

Auf Grund des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (UnBefG) vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 978) wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde für die Entscheidung über Befreiungsanträge nach § 1 Abs. 4 UnBefG sowie über Erstattungsanträge nach den §§ 4 und 6 UnBefG und die Auszahlung der zu erstattenden Beträge ist

- a) soweit es sich um Nahverkehr nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UnBefG handelt, der Regierungspräsident, dem nach der Verordnung der Landesregierung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 376) die Genehmigung für den Nahverkehr obliegt,
- b) soweit es sich um Nahverkehr nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 UnBefG handelt, der Regierungspräsident, in dessen Bereich das Unternehmen seinen Sitz hat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Januar 1966

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

(L. S.)

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Kienbaum

Der Arbeits- und Sozialminister
Grundmann

— GV. NW. 1966 S. 11.

Bekanntmachung in Enteignungssachen

Ich zeige hierdurch an, daß folgende Anordnungen über die Zulässigkeit der Enteignung bekanntgemacht sind:

1. Zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen und der Thyssengas Aktiengesellschaft in Duisburg-Hamborn für den Bau und Betrieb einer Erdgashauptleitung von Emmerich nach Hüls und einer Hauptabzweigleitung von Hüls nach Angermund—Hösel
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 25. November 1965, S. 433;
2. zugunsten der Stadt Köln für den Bau und Betrieb der U-Straßenbahn die Anordnung über die Zulässigkeit des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Durchführung des Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidenten in Köln vom 18. 2. 1965 — 53.6a—01/14 (KBV) —
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 3. Dezember 1965, S. 549;
3. zugunsten der Bergischen Elektrizitäts-Versorgungs-GmbH in Wuppertal-Barmen für den Bau und Betrieb einer 110 kV-Hochspannungsdoppelfreileitung zum Umspannwerk an der Göbenstraße in Velbert
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 9. Dezember 1965, S. 452;
4. zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für den Bau und Betrieb einer 30 kV-Doppelleitung vom Umspannwerk Wottringen zum Umspannwerk Metelen mit Abzweigleitung zum Umspannwerk Ochtrup
im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 23. Dezember 1965, S. 479.

Düsseldorf, den 10. Januar 1966

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:

Dr. Oeckinghaus

— GV. NW. 1966 S. 12.

51

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Übertragung
von Befugnissen nach § 23 Abs. 1 des Unterhaltungs-
sicherungsgesetzes
Vom 17. Januar 1966**

Auf Grund des § 23 Abs. 2 des Unterhaltungs-
sicherungsgesetzes — USG — in der Fassung der Bekanntmachung

vom 31. Mai 1961 (BGBl. I S. 661), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 26. März 1965 (BGBl. I S. 162), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 23 Abs. 1 des Unterhaltungsicherungsgesetzes vom 15. Juli 1964 (GV. NW. S. 266), geändert durch Verordnung vom 26. Januar 1965 (GV. NW. S. 20), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:
Die Befugnis, in den in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Fällen über Anträge auf Gewährung eines Härteausgleichs nach § 23 Abs. 1 USG zu entscheiden, wird auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen.
2. Die Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 erhält folgende Fassung:
Übernahme von Kredit- und Stundungskosten aus vertraglichen Verpflichtungen des Wehrpflichtigen, die vor Zustellung des Einberufungsbescheides entstanden sind.
 - b) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
Aufstockung der Verdienstausschüttung bis zur Höhe der bisher nach §§ 5, 6, 7 und 23 USG gewährten Leistungen bei einem Wechsel der Anspruchsvoraussetzungen während des Wehrdienstes.
 - c) Nummer 8 und 9 werden gestrichen.
 - d) Folgende neue Nummer 8 wird eingefügt:
Erstattung der Aufwendungen aus von Familienangehörigen des Wehrpflichtigen abgeschlossenen Versicherungsverträgen im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 6 d USG, die die Versicherung des Wehrpflichtigen zum Gegenstand haben.
 - e) Nummer 10 wird Nummer 9.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung, Nummer 1 des Artikels I jedoch am 1. März 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Januar 1966

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Grundmann

— GV. NW. 1966 S. 12.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)
In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.